

## **Förderrichtlinie LüWoBau-Stiftung**

### **Förderfähig sind:**

Projekte, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, sowie von Kunst und Kultur. Förderungen sind auf die Hansestadt Lüneburg beschränkt.

Die in der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel können auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszwecks weitergeleitet werden.

Alle geförderten Projekte, Aktionen und Veranstaltungen müssen „gemeinnützig“ sein und dürfen keinen kommerziellen Hintergrund haben.

Insbesondere werden gefördert:

- soziale Projekte, u. a. der Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfsorganisationen, der Jugendpflege
- Veranstaltungen von Kindern und Senioren wie bspw. Weihnachtsfeiern, Ausfahrten und Kinderfeste,
- Projekte im Rahmen der Quartiersentwicklung und Nachbarschaftshilfe, Nachbarschaftsfeste
- die Förderung von behinderten, alten Menschen oder im Rahmen der Altenpflege
- die Förderung des Bereiches der ambulanten Betreuung von Dementen
- die Förderung von barrierefreien Zugängen zu Gebäuden
- die Förderung von Hilfsmitteln bzw. Wohnraumanpassungen, die über die Zuschüsse der Pflege- und Krankenkassen hinausgehen, an bedürftige Personen (Nachweis Grundsicherung)
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- aus den Mitteln der Stiftung können auch Eigeninitiativen der Stiftung durchgeführt und gefördert werden
- es werden grundsätzlich keine Kosten für Sportbekleidung übernommen
- Feuerwehren und Fördervereine von Feuerwehren (bzw. Gemeinden) werden bei Anschaffungen und Investitionen nicht gefördert
- die Förderung laufender Personal- und Sachkosten (institutionelle Förderung) ist ausgeschlossen

### **Förderhöhe:**

1. bei investiven Vorhaben fördert die Stiftung maximal 1/3 der Gesamtkosten
2. bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen fördert die Stiftung grundsätzlich maximal 50 % der Gesamtkosten
3. Schulen werden pro Antrag mit maximal 1.000,00 Euro gefördert
4. Eigeninitiativen der Stiftung können zu 100 % finanziert werden

**Förderantrag:**

Durch den Förderantrag entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung

Allen Anträgen muss ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung, aus der hervorgeht, was konkret gefördert werden soll, beiliegen, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.

Der Förderantrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. Anträge die während eines laufenden Projektes oder nach Projektabschluss gestellt werden, sind nicht förderfähig.

**Abrechnung:**

Förderungsgelder müssen innerhalb von 12 Monaten abgefordert werden, sollte dies nicht möglich sein, muss schriftlich eine Verlängerung beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen; alle Kosten müssen der Geschäftsführung nach Projektdurchführung belegt werden.

Stand 17.11.2015